



Kreuzer Yacht Club Deutschland

Maut für Sportboote ab August 2018: Auch auf See sollen wir zahlen!

Das 2013 vom Bundestag beschlossene „Gesetz über Gebühren und Auslagen des Bundes“ ist die Basis für die eingeleiteten Planungen im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), die vorsehen, dass für die Inanspruchnahme der Bundeswasserstraßen Gebühren erhoben werden.

Konkret verlangt das Gesetz, dass die jeweils individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Bundes in Form einer möglichst kostendeckenden Gebühr von den Nutzern eingefordert werden soll.

In allen diesbezüglich bislang zugänglichen Unterlagen werden zwar schwerpunktmäßig sechs Binnenrevieren als Planungsgrundlage herangezogen, die Grundaussage heißt aber „Nutzungsgebühren auf Bundeswasserstraßen“! Da bekanntlich die Seewasserstraßen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls den Status der Bundeswasserstraßen haben, gilt die umgangssprachlich „Maut“ genannte Benutzungsgebühr auch hier.



Das Foto zeigt die Ostsee westlich von Hiddensee, entstanden vor 7.000 bis 8.000 Jahren als Folge der letzten Eiszeit.

Welche „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ erbrachte die Bundesrepublik Deutschland bei dieser Bundeswasserstraße? Sicher nicht die Flaute und trübe Sicht vor herannahen einer Gewitterfront.

Demnächst ist das Befahren auch dieser Bundeswasserstraße gebührenpflichtig gemäß Bundesgebührengesetz § 3 Abs. 1 Nr. 2.d.

Und die Benutzungsgebühr ist vermutlich nicht alles, was den Eignern von Booten und Yachten in diesem Zusammenhang droht: Da sie ohne eine Vignettenlösung – also einer relativ anonymen „Bezahlart“ – realisiert werden soll, geht zwangsläufig damit einher eine Boots- oder Eignerregistrierungspflicht und sicherlich auch der Zwang der Kennzeichnung der Yachten und Boote im Seebereich.